

China: Recht und Rechtswirklichkeit Ein Konferenzbericht

Rolf Geffken¹

Seit einiger Zeit versteht sich die Volksrepublik China als „sozialistischer Rechtsstaat“. Sie propagiert das „Regieren mit Gesetzen“, das man im englischen Sprachgebrauch gemeinhin als „rule by law“ bezeichnet. Die westliche Chinakritik orientiert sich dabei an ihrem eigenen Maßstab mit dem Begriff „rule of law“, das heißt der Behauptung, dass im Rechtsstaat nicht mit Gesetzen regiert werde sondern dass das Gesetz regiere (und sonst niemand). Das ist natürlich eine Idealisierung des realen Zustands westlicher Demokratien, in denen auch der Rechtsbruch bei der Ausübung der Regierungsgewalt keineswegs selten ist.

Umso höher gesetzt war daher der Anspruch des Seminars „Rule of Law und Rechtsdurchsetzung in China“, das die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung in Berlin am 30.11.2012 veranstaltete. In ihrem einleitenden Referat griff die erste Referentin Prof. Blasek von der Technischen Hochschule Wildau diesen Anspruch auf und setzte sich mit dem „Rule of Law chinesischer Prägung“ im Rahmen eines „rechtsvergleichenden Klärungsversuches“ auseinander. Dabei nahm sie einen Vergleich grundsätzlicher Rechts- und Rechtsstrukturprinzipien in Deutschland und China vor. Der Vergleich fiel für die aktuelle chinesische Rechtsordnung nicht schmeichelhaft aus, wie man sich denken kann. In der folgenden Diskussion wurde die Frage gestellt, ob nicht ganz grundsätzlich die Frage der Rechtsordnung eine Frage von Rechtsstrukturprinzipien sei, sondern schlicht eine empirische Frage, die im Rahmen sogenannter Rechtstatsachenforschung geprüft werden müsse. Dabei wies die Referentin allerdings zu Recht darauf hin, dass es Rechtstatsachenforschung in diesem Bereich kaum gäbe, sondern man vielfach auf Vermutungen, Schlussfolgerungen und Berichte im Einzelfall angewiesen sei. Ein Aspekt allerdings blieb wegen seiner besonderen und die ganze Verwaltung Chinas durchziehenden Bedeutung unberücksichtigt: Die Korruption. Andere Aspekte, wie das von lokalen Verwaltungen oder den Provinzen geschaffene „eigene Recht“ oder aber die zum Teil willkürliche Interpretation von Recht erfuhren in der Diskussion eine Vertiefung.

Ganz eigene empirische Erkenntnisse zu dem Thema steuerte im weiteren Verlauf der Konferenz

der Programmdirektor der Chinesisch-Deutschen Rechtskooperation bei der GIZ in Peking Eberhard Siegismund bei. Er berichtete über die deutsch-chinesische Zusammenarbeit bei der Richterausbildung in der VR China. Dabei stand im Vordergrund die offenbar besonders mühsame Vermittlung der Subsumtion- und Relationstechnik unter chinesischen Richtern. Immer noch bestehen Juristen in China ihr Examen mit multiple-choice-Fragen. Die Vermittlung juristischer Methoden ist weitgehend unbekannt und zwar im akademischen Bereich ebenso wie in der Rechtsanwendung bei Gericht. Auch in der nachfolgenden Diskussion berichteten zahlreiche Teilnehmer von ähnlichen Erfahrungen: Die Rechtsanwendung sei oft willkürlich, auf den Einzelfall bezogen und enthalte, sofern sie nicht von Korruption und anderen Einflüssen gesteuert sei - oft sehr allgemeine - „Gerechtigkeits-erwägungen“, die jedenfalls im Gesetz keine Stütze finden würden. Zwar seien die vom Obersten Volksgericht entwickelten Interpretationsrichtlinien zu den verschiedensten Gesetzen durchaus nachvollziehbar. In der konkreten Praxis der Gerichte wirke dieses sich aber trotz des gegenteiligen Anspruches des chinesischen OVG kaum aus. Erwägungen, etwa wie die, „dass die beklagte Partei ja mehr Geld habe als der Kläger und deshalb eher zahlen könne“, seien durchaus nicht selten. Diese Praxis führe - so auch der Referent - letztlich dazu, dass Berechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit allenfalls durch Urteilsvergleiche entstehen könne. Auf diese Weise entwickle sich chinesische Recht gewissermaßen durch die Hintertür zu einem angelsächsischen case-law, obwohl das gesamte chinesische Gesetzssystem seinem Anspruch nach eben nicht mit dem angelsächsischen oder anglo-amerikanischen Rechtssystem vergleichbar ist. Tatsächlich führe dieser - vorsichtig formuliert - „Methodenpluralismus“ (wenn denn überhaupt von Methoden die Rede sein kann) dazu, dass US-amerikanische und britische Institutionen bei der Begleitung der Richterausbildung trotz der grundsätzlichen Nähe des chinesischen Rechtssystems zum kontinentaleuropäischen Recht sehr aktiv seien. Die von der GIZ angebotene Richterschulung hätten von etwa 150.000 Richtern zwischenzeitlich 5000 Richter durchlaufen. Die Schulungen selbst seien hinsichtlich des unmittelbaren Lernerfolgs der Teilnehmer überwiegend erfolgreich gewesen. Ob sie allerdings tatsächlich nachhaltige Wirkung erzielten oder überhaupt erzielen können, blieb offen. In der nachfolgenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, wie viel Zeit in der deutschen Rechtsausbildung in jedem einzelnen Fach für die Methodenlehre genutzt werde und dass auch in Deutschland eine „Nachschulung“ von Richtern kaum nachhaltig sein könne, wenn beim Studium

¹ Dr. iur. Rolf Geffken, Rechtsanwalt in Hamburg.

und bei der Referendarausbildung bereits keine Methoden vermittelt worden wären. Gleichwohl fand die Arbeit der GIZ in diesem Bereich einhellige Anerkennung. Sie dürfte tatsächlich - um diesen Begriff ausnahmsweise zu benutzen - alternativlos sein, zumal sie eines der wenigen subjektiv relevanten Mittel im Kampf gegen die Justizkorruption sein könnte.

Die Konkurrenz zwischen der kontinentaleuropäischen Rechtssicht und dem US-amerikanischen oder vor allem angelsächsischen Rechtssystem war auch Gegenstand eines Referats von Christian Groß vom DIHK, der das Projekt „Law made in Germany“ vorstellte. Groß warb dafür, vor allem in grenzüberschreitenden Verträgen, in Schiedsgerichtsvereinbarungen, bei Gerichtsstandsvereinbarungen und so weiter mehr als bisher Wert auf die Vereinbarung deutschen Rechts, statt des angelsächsischen oder US-amerikanischen Rechts zu legen. Tatsächlich haben eine Vielzahl auch deutscher Unternehmen mit ihren chinesischen Partnern Vertragsklauseln vereinbart, die die Anwendbarkeit anglo-amerikanischen oder angelsächsischen Rechts vorsehen. Die sich bei solchen Klauseln ergebenden schon auf der Sprachebene liegenden Probleme liegen auf der Hand. Hinzu kommt nach Auffassung des Referenten, dass das deutsche Recht weitgehend vollständig geregelt sei und ein eigenes Regelwerk sich meistens erübrige. Allerdings wurde von anwesenden Unternehmensanwälten bezweifelt, ob diese Kampagne erfolgreich sein könne. Zu sehr verbreitet sei weltweit die englische Sprache, als dass man zugleich auch auf das englische Recht verzichten könne. Auch deutsche Regeln und Vertragswerke müssten weiterhin ins Englische übersetzt werden. Bei solchen Übersetzungen wiederum würden sich eine Vielzahl von Missverständnissen ergeben können. Chinesischen Vertragspartnern sei eine solche Abweichung von der bisherigen Praxis kaum zuzumuten. Gleichzeitig wurde bei einem Verweis auf das deutsche Zivilrecht der Umstand gerügt, dass dann ja auch das AGB-Recht vereinbart würde, was für die Unternehmen regelmäßig nachteilig sei. Dieser Befürchtung widersprach allerdings der Referent, der nach Auffassung des Verfassers zu Recht darauf hinwies, dass das AGB-Recht je nach der Stellung des jeweiligen Vertragspartners auch durchaus im Interesse der eigenen Klientel liegen könne.

In einem weiteren Referat befasste sich Prof. Kreindler mit dem Schiedsverfahrensrecht und Schiedsverfahrenspraxis in der VR China sowie mit den Möglichkeiten der Rechtsgestaltung auf der Grundlage von bilateralen Investitionsschutzabkommen (BIT). Das Investitionsschutzabkommen

in der Fassung von 2005 sehe auch in Eigentumsrechten schützenswerte Investitionen. Nach Art. 4 Abs. a des Deutsch-Chinesischen BIT-Abkommens dürften demnach Enteignungen nicht rechtsstaatswidrig und diskriminierend erfolgen. Der Referent ging davon aus, dass in nächster Zeit mit Klagen sowohl gegen Deutschland durch Chinesen wie gegen die VR China durch deutsche Investoren zu rechnen sei. Zugleich gab der Referent einen aktuellen Überblick über die Praxis des Schiedsverfahrensrechts und betonte dabei, dass die Auswahl der Schiedsrichter im Falle der Anrufung des CIETAC (der größten chinesischen Schiedsgerichtsinstitution), vom Panel des CIETAC getroffen werde. 2/3 der Panel-Mitglieder seien chinesische Staatsangehörige. Zuständigkeitsentscheidungen erfolgten durch CIETAC selbst und grundsätzlich nicht durch das Schiedstribunal.

Auf die zunehmende Bedeutung des Antimonopolrechts insbesondere für ausländische Investoren in China ging in einem eigenen Referat Rechtsanwalt Christian Atzler ein. Er verwies auf eine Reihe von Parallelen zum deutschen Kartellrecht und auf die in Einzelfällen zu beobachtende politische Steuerung von Investitionen und Fusionen durch das neue Antimonopolrecht.

Mit den Neuerungen in der chinesischen Zivilprozessordnung durch die neue ZPO der VR China befasste sich Knut Pißler vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Er stellte u.a. als eine der wesentlichen Neuerungen der chinesischen ZPO die Vereinfachung des Beweisantragsrechts vor, vor allem aber die Vereinfachung des Vollstreckungsrechts, das nun eher und effektiver zur Befriedung von Forderungen ohne großzügige Handhabung von Wiederaufnahmeregeln führe.

Inhalt und Verlauf der Konferenz wurden von allen Teilnehmern einmütig als besonders positiv eingeschätzt. Für das für April 2013 geplante Seminar wurden seitens der Veranstalter Themenvorschläge ersucht. Aus der Sicht des Verfassers böte es sich an, in größerer Breite als bisher das Thema Arbeit und Arbeitsrecht zu behandeln, das bekanntlich in China zurzeit eine sehr große Rolle spielt. Gleichzeitig wäre zu wünschen, dass auf solchen Seminaren mehr als bisher auch Ergebnisse empirischer Forschung über das chinesische Recht vorgetragen werden und die DCJV - wenn irgend möglich - solche Projekte aktiv unterstützt. Tatsächlich sind diese Seminare ein wesentlicher Beitrag zum Deutsch-Chinesischen Rechtsdiskurs. Ohne einen solchen Diskurs ist auch der Deutsch-Chinesische Rechtsstaatsdialog auf Dauer kaum erfolgreich. Nicht zuletzt deshalb wurde von einigen Teilnehmern auch angeregt, wenn irgend möglich,

mehr als bisher chinesische Experten in die Diskussion mit einzubeziehen.